OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950149/19/BP/MaH

Datum:
Linz, 28. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Pree in Angelegenheit der Beschwerde der B M, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D A, x, x, gegen den Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, vertreten durch Prof. H & P Rechtsanwälte, x, x, vom 27. November 2019, Personalnummer: 0584185, betreffend Kostenvergütung nach einer lymphologischen Liposkulptur, wegen Vorschreibung von Barauslagen für einen nichtamtlichen Sachverständigen den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 17 VwGVG iVm §§ 52 Abs 2 und 76 Abs 1 AVG hat die Beschwerdeführerin 1.949,30 Euro an Gebühren für die Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen Univ.-Doz. Dr. A S zu bezahlen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 27. November 2019, Personalnummer: 0584185, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 24. Oktober 2019 auf Vergütung der Kosten für eine durchgeführte Operation durch Dr. M B, MBA in Höhe von 6.200 Euro abgewiesen.

2. Dagegen erhob die Bf durch ihre ausgewiesene Vertreterin Beschwerde, worin der Antrag gestellt wurde, die Behandlungskosten für die in der Honorarnote vom 26. Juni 2019 angeführte Behandlung in Höhe von insgesamt € 6.200,00 zu erstatten/vergüten. Darin forderte sie unter anderem ausdrücklich die Einholung eines (dermatologischen bzw lymphologischen) medizinischen Sachverständigengutachtens.

3. Am 15. Jänner 2020 wurde Univ.-Doz. Dr. A S gemäß § 52 Abs 4 AVG zum nichtamtlichen medizinischen Sachverständigen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bestellt. Dieser hat über Aufforderung durch das Gericht das Gutachten vom 18. Februar 2020 erstattet und an der mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2020 teilgenommen.

4. Mit Erkenntnis vom 18. Mai 2020, LVwG-950149/17/BP/MaH/JB, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

5. Mit den Beschlüssen vom 2. März 2020, LVwG-950149/8/BP/GH und vom 19. Mai 2020, LVwG-950149/18/BP/HU wurden die Gebühren des Sachverständigen mit gesamt 1.949,30 Euro, festgesetzt und wurden diese Gebühren dem Sachverständigen bereits angewiesen.

II. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem dargelegten Verfahrensverlauf. Eine weitergehende Beweiswürdigung erübrigt sich.

III.
1. Rechtslage
Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gem § 51 Abs 1 AVG die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

§ 52 Abs 2 AVG zufolge sind, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, von der Behörde andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranzuziehen.

§ 76 Abs 1 AVG normiert: „Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen […] zustehen. […]"

Die genannten Bestimmungen sind gem § 17 VwGVG von den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden.

2. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

2.1. Die Beiziehung eines Sachverständigen war im Sinne des § 52 Abs 1 AVG notwendig, weil die Ermittlung des im Verfahren über die Kostenerstattung für eine lymphologische Liposkulptur beweisbedürftigen und maßgeblichen Sachverhalts Fragen (insbesondere eine umfangreiche Beschreibung der von der Patientin angegebenen Symptome bzw die Diagnose hinsichtlich des Vorliegens eines Lipödems IV, die Darlegung einer Behandlungsbedürftigkeit aus medizinischer Sicht sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten etc) zu klären waren, deren Beantwortung nicht schon auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern nur auf Grund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen möglich war (vgl VwGH vom 27. November 1995, Zl 93/10/0209).

2.2. Der amtliche Sachverständige ist der Behörde iSd § 52 AVG „beigegeben", wenn er organisatorisch in sie eingegliedert ist (VwGH vom 25. April 2003, Zl 2002/12/0109). Es handelt sich dabei also insb. um fachkundige Personen, die einem Hilfsapparat der entscheidenden Behörde angehören (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 52 Rz 25).

Nach der Rechtsprechung des VwGH setzt die Wendung „zur Verfügung stehen" zum einen die organisatorische Zugehörigkeit, zu einer anderen als der zur Entscheidung berufenen Behörde voraus; zum anderen kann es sich bei der anderen aber nicht um eine beliebige Behörde handeln, sondern sie muss zu der zur Entscheidung berufenen Behörde in einem Verhältnis stehen, dass es Letzterer erlaubt, sich des Amtssachverständigen der anderen Behörde zu bedienen (vgl VwGH 25. April 2003, Zl 2002/12/0109).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Sachverständige in dem Sinne beigegeben, dass sie in dieses organisatorisch eingegliedert wären. Im vorliegenden Fall stand den oberösterreichischen Landesbehörden – und damit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch kein medizinischer Sachverständige für den Bereich der lymphologischen Liposkulptur zur Verfügung, sodass gem § 52 Abs 2 AVG ein nichtamtlicher Sachverständiger beizuziehen war.

2.3. Die Gebühren des Sachverständigen wurden mit den Beschlüssen vom 2. März 2020, LVwG-950149/8/BP/GH und vom 19. Mai 2020, LVwG-950149/18/BP/HU, mit gesamt 1949,30 Euro, festgesetzt und bereits angewiesen, sodass sie zunächst als dem Verwaltungsgericht „erwachsen" iSd § 76 Abs 1 AVG anzusehen sind (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 76 Rz 7).

2.4. Am 24. Oktober 2019 stellte die Beschwerdeführerin den verfahrenseinleitenden Antrag auf Vergütung der Kosten für die durchgeführte Operation durch Dr. B, MBA in Höhe von 6.200 Euro. Da keine andere Partei als Verursacher der Kosten iSd § 76 AVG in Betracht kommt, hat sie gemäß § 76 Abs 1 AVG für die Kosten der hieraus erwachsenden Gebühren für den beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen zu tragen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl dazu VwGH vom 24. Februar 2004, Zl 2002/05/0658, vom 27. November 1995, Zl 93/10/0209, vom 25. April 2003, Zl 2002/12/0109) nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree